

Gebührenordnung über die Erhebung von Mietzins für die Benutzung des Bürgerhauses in der Ortsgemeinde Ellscheid

Der Ortsgemeinderat Ellscheid hat in der Sitzung vom 16. 12. 2011 folgende Gebührenordnung über die Erhebung von Mietzins für die Benutzung des Bürgerhauses beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Bürgerhauses und ihrer Anlagen wird ein Mietzins erhoben. Die Mietsätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Gebührenordnung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Antragsteller für die Benutzung der gemeindlichen Einrichtung.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

Der Mietzins ist nach Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtung auf der Grundlage der Gebührenordnung zu entrichten. Der Mietzins wird innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe der Rechnung fällig.

In begründeten Fällen können Vorausleistungen oder Sicherheitsleistungen gefordert werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ellscheid, den 16. 12. 2011

(Albert Borsch)
Ortsbürgermeister

Anlage zur Gebührenordnung vom 16. 12. 2011

	Einwohner	Auswärtige
I. Wirtschaftliche Veranstaltungen		
1.Tag	300,00 €	600,00€
jeder weitere Tag	200,00 €	400,00€
II. Wirtschaftliche Veranstaltungen örtlicher Vereine		
1. Tag	200,00 €	
jeder weitere Tag	100,00 €	
III. Private Feiern		
Bürgerhaus	180,00€	250,00€
Kleiner Raum	100,00 €	150,00€
IV. Beerdigungen		
Bürgerhaus	100,00 €	

V. Bewirtschaftungskosten

Die Energiekosten für Wasser, Strom und Heizung richten sich nach den jeweiligen Preisen der Energielieferanten.

Die Reinigungskosten werden nach dem tatsächlichen Zeitaufwand unter Zugrundelegung des festgesetzten Stundensatzes der Reinigungskräfte zzgl. der gesetzlichen Beträge für Steuer und Sozialversicherung und einer Pauschale für das Reinigungsmaterial erhoben.

VI. Geltungsbereich

Die Gebührenordnung gilt für die Einwohner sowie für Vereine, die ihren Sitz in der Ortsgemeinde Ellscheid haben. Bei der Anwendung der Gebührensätze bei Privaten Feiern ist nicht die mietende Person, sondern der Wohnsitz der Person, die die Feier veranstaltet oder hierzu einlädt, entscheidend. Für Personen, die nicht Einwohner der Ortsgemeinde sind oder nicht ortsansässige Vereine ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

VII. Sonstige Benutzung

Für kulturelle Veranstaltungen wird wie zum Beispiel Vereinsabende, Theateraufführungen, Konzerte, Ballett, Kleinkunst, sonstige Gastspiele, Lesungen, ist eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

Bei sonstiger Benutzung des Bürgerhauses durch Firmen, Versicherungsgesellschaften o.a. Institutionen ist ebenfalls eine gesonderte Vereinbarung abzuschließen.

Derzeitige Bewirtschaftungskosten ab 1. 1. 2012:

Strom 0,30 €/kWh

Heizung: 1,00 €/l Öl

Wasser: 4,00 €/m³

Reinigung: 12 €/Std